Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 1 (1885)

Heft: 34

Artikel: Das Handwerkslehrlingswesen im Kanton St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577755

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Männer, fühlerwägende Staats- und Schulmanner, welche hohes Intereffe an der Handfertigfeitsschule nehmen und bie Soffnung hegen, daß fie sich derartig ausbilde, gestalte und ausbreite, um, mit tüchtiger Schulbildung Sand in Sand gehend, ein mächtiger Bebel, ein fraftiges Mittel abzugeben, unfer Bolf tüchtig und wehrfähig zu machen im Rampfe um's Dafein."

"Der gute Fortgang in den Schulen, ein Schulzeugniß mit den erften Roten ift bis heute auch annähe= rungsweise noch feine Bürgschaft für Tüchtigfeit im praftischen Leben. Warum das? Weil die Schule in ihrer Entwicklung auf halbem Wege ftehen geblieben und wohl harmonische Ausbildung des ganzen Menschen auf ihre Fahne geschrieben, die Rorperfrafte aber lange Beit fast gang vernachläffigte und die forperliche Arbeit als erziehendes Glement immer noch nicht in den Rreis ihrer padagogischen Mittel aufgenommen hat."

So außerte fich ber verdiente berzeitige Aftuar ber Anaben-Arbeitsschultommiffion, als es feiner Zeit galt, der Idee des Handfertigfeitsunterrichtes in der Stadt St. Gallen Boden zu verschaffen. Diese Borte enthalten eine bedeutungsvolle Wahrheit — nun eben, durch diefe Schule soll die berührte Lücke ausgefüllt werden. Möge sie darum mehr und mehr das Bertrauen und die Sympathie aller einfichtigen Freunde unferes öffentlichen Erziehungswesens erobern und nenerdings recht viele marme Bergen und offene

Bande finden.

Das Handwerkslehrlingswesen im Ranton St. Ballen.

(Rurge Bufammenfaffung der Enquête-Refultate.*)

Die Lehre beginnt in der Regel im 15.-16. Altersjahre. Manche Meister bezeichnen das 16. Jahr als das richtige, weil der Anabe dann forperlich genügend entwickelt sei und ihm auch Beit zum Besuche der Realschule geblieben ift, was als fehr wünschbar von den umfichtigften Meiftern

bezeichnet wird.

Die Lehrzeit dauert bei den meiften Sandwerken drei Jahre. Eine Ausnahme hievon machen, besonders auf dem Lande, der Dachbecker- und der Ruferberuf, bei welchen 2-21/2 Jahre Lehrzeit vorfommen; auch andere Berufsarten, wie Schreiner, Maurer, begnugen fich auf dem Lande mit geringerer Lehrzeit. Buchdrucker, Lithographen, Graveure und Mechaniker verlangen jedoch $3\frac{1}{2}$ bis 4 Jahre Lehrzeit. Bei ganz gutem Berhalten wird hievon $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Jahr geschenkt. In der Stadt kommen keine so kurzen Lehrzeiten vor wie auf dem Lande.

Eine feste Regel über die Bahl der Lehrlinge eines einzelnen Meisters gibt es nicht. Mehr als 3 Lehrs linge fommen faum je vor. Das Bewöhnliche find 2 Lehr= linge, von denen der eine im letten und der andere im ersten Jahre steht; worauf dann der Letztere das zweite Jahr allein ift. Auch dies Verhältniß ist durchaus nicht fest, sondern nur häufig und wird von manchen Sandwerfern als das Richtige und Bunichenswerthe bezeichnet. Im Gangen findet zum mindeften fein zu reichliches Salten von Lehrlingen ftatt; im Gegentheil gibt es eine ganze Unzahl der tüchtigften Meifter, welche feine Lehrlinge mehr halten und die Rlage der andern, daß fich zu wenige Lehr= linge, namentlich auch aus beffern Rlaffen fanden, häufig. Insbesondere wird hierin der Ginfluß der im Ranton St. Gallen fo überaus rafch und allgemein verbreiteten

Stickerei-Industrie erfannt, welche die Rrafte absorbit und insbesondere nach gang furzer Lehrzeit (1 Monat bis 1/4 Jahr) ichon Lohn gewährt, auf den Sandwertstehrlinge Jahre lang warten muffen.

Auf dem Lande ist es noch durchwegs Gebrauch, daß die Lehrlinge Roft und Logis beim Meifter haben. Gelbft für den Fall, daß die Eltern in demfelben Orte wohnen, fommt diefer Fall vor; in der Stadt dagegen ift umgefehrt die auswärtige Berforgung des Lehrlings die Regel. Es mag die Schwierigkeit, auch die Abneigung dagegen, einen oder gar mehrere Lehrlinge zu logiren und insbesondere richtig gu beauffichtigen, ein Hauptgrund sein, warum fo viele tuchtige Meifter in der Stadt feine folche mehr halten, da fie eben die Berforgung außer dem Saufe nicht für gut halten.

Wenn der Lehrling fein Lehrgeld bezahlt, fo fommt es daß er Koft und Logis durch ein viertes Lehrjahr gleichfam abverdient. Wo er Roft und Logis nicht beim Meifter erhält, muß in der Regel auch fein Lehrgeld bezahlt werden. Das Lehrgeld versieht im Grunde die Regelung für jene.

Der Betrag des Lehrgeldes schwantt zwischen Fr. 200 und Fr. 300. Letterer Betrag ift der häufiger vorkommende.

Bei Zimmerleuten, auch vielfach bei Maurern bezahlt der Lehrling weder ein Lehrgeld, noch nimmt er (auch auf dem Lande) Roft und Logis beim Meifter; erhalt aber im Gegentheil von Anfang an schon Wochenlohn und zwar im 1. Jahre Fr. 2, im 2. Fr. 3, im 3. Fr. 4. Er nimmt in diesem Falle die Stelle eines weniger bezahlten Befellen ein. In der Stadt und überhaupt in allen andern Bewerben findet feine Lohnzahlung irgend welcher Art an den Lehrling ftatt. Auch am Ende der Lehrzeit ift ein Beschent wohl nicht gerade felten, aber durchaus nicht Regel. Der Lehrling, welcher auf die Wanderschaft gehen will und hiezu der Mittel ermangelt, erwirbt fich dieselben meift burch Arbeit in der Wertstätte des Lehrmeifters.

In manchen Gemeinden bes Rantons findet Unterftütung der bedürftigen Lehrlinge durch ganze oder theil= weise Bezahlung des Lehrgeldes aus burgerlichen oder Stiftungsfaffen ftatt. Auch fommt der Fall nicht felten vor, daß Meister arme Lehrlinge gratis aufnehmen. (Das Abverdienen durch ein 4. Lehrjahr ift oben erwähnt.)

Bimmerlehrlinge werden erft mit 18 Jahren angenommen, wenn fie forperlich durchaus entwickelt find und die schwere Arbeit eines Gesellen versehen fonnen.

Die Lehrlinge werden, wo fie beim Meifter Roft und Wohnung haben, durchaus gleichgehalten, wie eigene Rinder. Sie haben fich der Sausordnung zu unterziehen, nehmen Theil am Familientische. Weniger gut ist es mit dens jenigen bestellt, welche nicht beim Meister wohnen. Da jeboch auch in der Stadt, wo dieg häufig der Fall ift, die meisten bei ihren Eltern wohnen, so reduzirt sich die Bahl berjenigen, welche wirklich ohne genügende Aufficht find, auf eine kleine Zahl. Sie find jedenfalls ohne Ausnahme in ber Stadt gut fuchen.

Eltern vom Lande, welche ihre Sohne in die Stadt in die Lehre geben, suchen fie bei Berwandten oder fonft unter guter Aufficht zu plaziren.

Die Lehrlinge muffen im Ranton St. Gallen nach Maggabe des "Gefetzes über Errichtung von Krankenkaffen für Aufenthalter", welches am 21. März 1885 in Rraft ge-treten ift, in eine Rrantenkaffe eintreten. Die Kaffen find Gemeindes oder Bereinstaffen. Der wöchentliche Beistrag beträgt 20 Cts. bis 25 Cts. Bis heute ift immers hin ein leichterer Rrantheitsfall ftets vom Meifter beforg; worden, wenn der Lehrling bei ihm in Roft und Logis fteht. In manchen Berträgen wird auch die Dauer der pflichtigen Verpflegung durch ben Meister normirt und zwar meist auf 8 Tage. Das Gesetz ift zu neu, als daß es sich

^{*)} Bergleiche die bezüglichen Artifel in Rummer 2 und 18 biefes Blattes.

ichon in das Bewuftfein des Bolfes eingelebt hatte, wird aber bald auf diesem Bebiete gang bestimmte Rormen . schaffen. Bei langandauernder Krantheit muß der Lehrling die an der Lehrzeit verlorene Beit nachholen.

Die Schulbildung der Lehrlinge ift in der Mehrzahl der Fälle von den Meiftern als eine mangelhafte bezeichnet worden. Meift umfaßt fie nur die Primarschule. In den größern Ortschaften, wo Realschulen existiren, find allerdings auch Realschüler unter den Lehrlingen nicht felten und solche zeichnen sich auch meistens (nicht immer) durch beffere Faffungstraft aus. - Die Rlage der Meifter in Bezug auf die Schulbildung geht befonders auch auf den Mangel an Kenntniß im Zeichnen. Die Meister erflären insgesammt, eine bessere Ausbildung in diesem Fache womöglich mit Bezug auf technische Unwendung als wünschens= werth.

Nach Aussage ber Meifter forgen fie alle dafür, daß die Fortbildungsschulen burch ihre Lehrlinge besucht werden. Diese Bedingung wird auch nicht selten in die Lehrver= trage aufgenommen und find es auf dem Lande meift die Lehrherren, welche fie verlangen. In der That weift auch 3. B. die Fortbildungsschule der Stadt St. Gallen, bei einem Schülerstande von über 200 Schülern, allein in der gewerblichen Abtheilung eine ganz minime Zahl von unsentschuldigten Absenzen auf; im Verhältniß viel weniger als die faufmännische Abtheilung, welche der Hauptsache nach von Handelslehrlingen besucht wird. Es liegt hierin ein Beweis dafür, daß gerade die gewerblichen Rreife den Befuch der Fortbildungsschulen fraftig fordern. Neuerdings hat auch der Gewerbe-Berein St. Gallen es als Bedingung der Bulaffung zur Lehrlingsprüfung aufgeftellt, daß der Randidat die Fortbildungsschule besucht habe. torische Fortbildungsschulen bestehen nur wenige im Kantone, doch ift eine Bewegung gu Bunften berfelben nicht zu vertennen. Es fteben aber bei Weitem nicht alle Schulfreunde gu berfelben, ba für die Qualität ber Schule gefürchtet wird.

Die Renntnisse und Fähigfeiten beim Austritt aus der Lehre find im Großen und Gangen nach Aussage ber Meifter befriedigend; fie befähigen ben Burichen, die Banderschaft mit Rugen anzutreten, doch in feinem Falle gur Ausübung des Berufes als Meifter. Dag dies dennoch nicht allzuselten sofort nach vollendeter Lehrzeit ober doch nach nur ganz furzer Wanderschaft geschieht, bilbet einen ftark hervortretenden Rlagepunkt der Meifter. Diefer Fall findet aber viel häufiger auf dem Lande, als in der Stadt ftatt. — Eine längere Wanderschaft (4—8 Jahre) wird durchwegs als durchaus nöthig angesehen, um bem jungen Mann eine genügende Berufsbildung zu geben und bedauert, daß diese Wanderschaft, obwohl noch eine allgemeine Sitte, doch in manchen Fällen bedenklich abgefürzt oder gar nicht unternommen werde.

Es ift durchwegs Sitte, daß ein schriftlicher Lehrvertrag vereinbart wird. Dagegen befteben hiefur beute im Ranton noch feine beftimmten übereinftimmenden Formulare in Rraft. Auf dem Lande ift hiervon gar feine Rede; in der Stadt haben sich Innungen der Schlosser, der Maler und der Baumeister gebildet, welche bereits Formulare für einen einheitlichen Lehrbrief des betreffenden Gewerbes aufgeftellt haben; doch find felbe noch im Stadium der Borberathung.

Im Buchdruckergewerbe, soweit die Sphare des schweiz. Typographenbundes reicht, wird, ohne daß ein einheitliches Formular exiftirt, eine 4jährige Lehrzeit vorgeschrieben, Realschulbildung verlangt und das Berhältniß der Lehr-lingszahl zur Gesellenzahl im Maximum auf 1:5 festgefett.

Der Bewerbe-Berein St. Gallen beabfichtigt die Aufftellung eines folchen Formulares für alle Berufsarten und für ben gangen Kanton und ift in biefem Unternehmen burch die Buftimmung der Handwerksmeifter vom Lande fehr ermuthigt worden.

Un ft ande zwischen Lehrling und Meifter werden meift ohne Unrufung irgend einer Inftang geschlichtet ober ausgetragen. Findet auf privatem Wege feine Ginigung ftatt, fo wird in beinahe allen Fällen der gewöhnliche Richter angerufen. Entscheidungen durch Schiedsgerichte sind nur an einem Orte im Kanton durch einen Gewerbe-Verein vorgefehen; der Berein tam aber bis heute noch nicht in den Fall, diese Inftitution anzuwenden.

Die Unnullirung Des Lehrlingsvertrages fann zum vorneherein in den vom eidgen. Obligationen-Recht vorgefebenen Fällen verlangt werden.

In den Lehrverträgen wird meiftens beftimmt, daß Untreue oder boswillige Schädigungen von Belang, fowie förperliche Unfähigfeit des Lehrlings den Meifter gur Auf-

hebung des Bertrages berechtigen.

Der Lehrling fann den Bertrag aufheben wegen grober Mighandlung, förperlicher Schwäche (Gefundheitsrücksichten) und wann er vom Meifter zu andern als den Berufsgeschäften verwendet wird.

Im Falle eines Bertragsbruches ift gewöhnlich vorgesehen im Lehrvertrage, daß die bereits bezahlte Rate des Lehrgeldes verfallen fei. Mancherorts fommt auch noch eine höhere Entschädigungsforderung vor: Das gange Lehr= gelb oder eine runde Summe. Gin fefter Brauch befteht biesbezüglich nicht, auch find die Lehrvertrage verschieben abgefaßt.

Im Allgemeinen find die Rlagen über lebel-

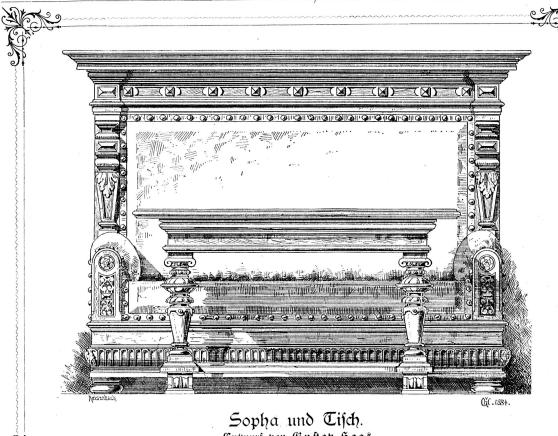
ftande im Lehrlingswesen folgende:

Es gibt zu wenig Lehrlinge aus den beffer tituirten Rlaffen, da die Angehörigen derfelben fich dem Raufmannftande und der Induftrie zuwenden. Die Durchschnitts-

bildung der Lehrlinge ift eine zu geringe. Die Lehrlinge halten häufig die Lehrzeit nicht aus, fondern laufen vor beren Ablauf fort; fie finden bann in vielen Fällen anderswo als Gefellen Stelle und verdienen Beld. Sie disfreditiren aber durch ihre mangelhaften Leiftungen ben Meifter, bem fie entlaufen find und bei dem fie die Lehre durchgemacht zu haben vorgeben. Diejem Uebelftande follte durch obrigfeitliche Mittel abgeholfen werben. Manchenorts werden als folche vorgeschlagen: Wanberbücher, welche über richtig absolvirte Behrzeit und seit= herige Thätigfeit jedem Meifter zuverläffige Ausfunft geben, jo daß entlaufene Lehrlinge, denen fein folches Banderbuch ausgestellt wird, fein anderweitiges Unterfommen fanden. Ebenso ward gewünscht, daß wenigstens im Beimatschein Niemanden der Titel eines beftimmten Berufes gegeben werde, den er fertig erlernt zu haben fich nicht ausweisen fönne.

Mls Erforderniffe biefes Ausweises wird neben dem Beugniß des Lehrmeifters noch die Berfertigung eines Befellenftuctes, refp. die Beftehung einer Lehrlingsprüfung verlangt. Im gangen Kanton find allerdings noch nirgends Lehrlingsprüfungen abgehalten worden, als die eine, vom Gewerbeverein St. Gallen im Mai 1885 veranstaltete. Diefelbe hat aber burchaus Unflang gefunden, mar von Stadt und Land unerwartet ftart befchickt und wird fich ficherlich zu einer ftehenden Inftitution entwickeln. Die Sandwerfemeifter erblicen in berfelben einen Sporn für die Lehrlinge und haben dem Unternehmen die werfthätigfte Sympathie entgegengebracht.

Schwierigkeiten murben daran nur in ber gehörigen Ueberwachung der Lehrlinge bei Erftellung der Probearbeit



Entwurf von Guftav Haas.

1/44 ber natürlichen Größe; Geftell und Tisch in Rußbaum.



für die Werkstätte. Schellad-Kanne.

In Modelltischlerein, in Musterkartenfabriken, überhaupt ba, wo viel Schellack gebraucht wird, geht am meisten mit der schlecken Ausbewahrung desselben in offenen Töpsen und Tiegeln verloren. Die oberen Schichten trocknen ein, schmieren sich deim Abstreichen des Binsels an den Seiten sest und bilden mit der Zeit in- und außerhalb des Gefäßes eine dicke trocknen Kruste, die der unachtsame Arbeiter einfach wegwirft. Um den Zutritt der Auslichließen, nehme man für den Schellack ein doppelwandiges Blechgefäß, dessen äußerer Mantel höchstens 10 Mm. vom inneren Mantel absteht und etwas niedriger als dieser sein kann. Die nach oben offene Doppelwandung wird ungefähr in der Höchsen siehen siehen Besteht und etwas niedriger als Deckelse ein Turchmesser hineinpassender Blechtopf ungekehrt als Deckel gestülpt. Der Rand des letzteren steht natürlich im Wasser bis auf den Jrund der Doppelwandung auf und schließt in dieser Weise den Zutritt der Luft zum Schellack hermetisch ab.

Borgüglicher Cement

jum Befestigen von Gifen in Stein, ober um Stein auf Stein gufammengufitten ober gußeiferne Lager in Stein festzumachen, ist eine Mischung von Bleioxyd, Bleiglätte und Glycerin. Dieselbe erhärtet schnell, wird von Säuren so- wohl wie von Bärme nicht angegriffen und erreicht mit der Zeit eine solche Festigkeit, daß eher der Stein in Trümmer geht, bevor man das eingekittete Eisen wieder herausbringt.

Unveränderlicher Austrich für Gußeisen.

Wenn man Gußeisenfabrikate nicht in der gewöhnlichen Beise mit Farbe, Lad ze. anstreichen und denselben dennoch ein schönes Aussiehen geben will, so reinige man dasselbe zuerst durch Wasschen mit einer schwachen Säure, lasse es trocknen und überfahre die Obersläche sodann mit einer Feise oder Orahtbürste, dannit sie hübsich glatt werden. Hervoleumöl eingeschmiert und sedsmal gut trocknen gelassen. Darauf überfährt man die Gegenstände tüchtig mit einer starken Harben Hervoleumöl eingeschmiert und jedsmal gut trocknen gelassen. Darauf überfährt man die Gegenstände tüchtig mit einer starken Harben, welches sogar in der Hitze, namentlich bei Desen unverändert bleibt und vollkommen gegen den Rost schützt. It einmal in dieser Weise der Grund zu einem glänzenden Aeußern gelegt, so genügt später ein einsaches Ueberwischen mit Betroleum und sedsmaliges leberbürsten, wodurch die gußeisernen Gegenstände einen immer instensiveren dunklen Glanz bekommen.

Gifen bor Roft zu ichüten.

Bisher war man allgemein der Meinung, daß das Eisen nur durch Anstrich, durch Berkupferung oder Berzinkung vor Rost geschützt werden könne; jest wird von kontpetenter Seite vorgeschlagen, das Sisen rosten zu lassen, damit es vor Rost geschützt werde. Das klingt paradox, aber die Lösung liegt in dem Verhalten des Sisens gegen den Sauerstoff. Die geringste